

Engel mit Herz e.V.

Satzung

Präambel

Die Diagnose Krebs trifft viele Menschen unvorbereitet und hat weitreichende Folgen für ihr Leben. Viele Fragen und Probleme werden aufgeworfen, Ängste entstehen und es gilt den richtigen Umgang mit der Erkrankung zu finden. Krebserkrankungen sind beispielhaft für viele schwere Erkrankungen. Neben Fragen nach der richtigen Therapie, geraten Schwerstkranke nicht selten in soziale Schieflagen.

„Engel mit Herz“ möchte Betroffenen und ihren Angehörigen unter dem Motto: „Informieren – helfen – Freude schenken“ verlässliche Informationen bieten, unterstützend helfen sowie einzelnen Betroffenen insbesondere erkrankten Kindern mit ihrer Familie oder Schwerstkranken mit ihren Kindern gemeinsame kurzzeitige Auszeiten ermöglichen.

„Engel mit Herz“ möchte dabei einen jeden einladen, sich mit seinen Möglichkeiten, ob im Ehrenamt, finanziell oder als Beitrag der Nächstenliebe mit einzubringen und so den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Engel mit Herz“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen werden und führt dann den Zusatz

„e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt (Westfalen).

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist

- a) die zielgerichtete Information von Krebspatienten auf Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse durch die Herausgabe einer bereits eingeführten Patientenzeitschrift, die Organisation von Patientenveranstaltungen sowie sonstiger Projekte die diesem Ziel dienen.
- b) die unbürokratische und solidarische Hilfe Krebserkrankter und ihrer Angehörigen, insbesondere zu psychoonkologischen und psychosozialen Fragen
- c) neuen Lebensmut und Lebensfreude für betroffene Patienten und deren Familien durch mut machende Benefizprojekte sowie Hilfsprojekten zu ermöglichen,
- d) die Öffentlichkeit durch verlässliche Informationen über aktuelle Behandlungs- und Therapiefortschritte zu informieren und die Öffentlichkeit Informationen zur Gesundheitsförderung, Förderung an Krebsvorsorge- und -früherkennungsmaßnahmen sowie Präventionsangeboten zu informieren.
- e) Bewusstsein zu schaffen für Anliegen von an Krebserkrankten und ihren Angehörigen

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- b) den Verlag und Vertrieb einer Patientenzeitschrift zum Thema Krebs
- c) die Durchführung und Förderung von Schulungs-, Informations- und Fortbildungsangeboten,
- d) die Beteiligung an oder Durchführung von Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Messen, Tagungen und Kongressen,
- e) Buch- und andere Medienprojekte (Internetseiten, Präsenz und Angebote in Sozialen Netzwerken, Broschüren etc.)

- f) die Förderung und Beteiligung an oder die Errichtung von Stiftungen
- g) und die Beteiligung an allen Aktivitäten, die den Vereinszweck unterstützen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Vergütungen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Sind Mitglieder hauptberuflich oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. Leistung eine angemessene Vergütung erhalten; ansonsten können für etwaige Tätigkeiten im Interesse des Vereins nur die baren Auslagen erstattet werden.

8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters um dem Verein beizutreten.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Auflösung der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Nach zwölfmonatigen Beitragsrückständen und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliederrechte.

Nach einer weiteren Mahnung und weiteren drei Monaten ohne erfolgte Zahlung kann nach Entscheidung des Vorstands die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.

- e) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

4. Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichts vom Vorstand und dessen Entlastung
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und ggf. Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer / -innen,
- d) Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
- f) Einrichtung eines Beirates.

2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail an alle Mitglieder mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Über die Aufnahme von Anträgen, die später oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung nach § 5, Abs. 9 abgestimmt.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied des Vereins eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Kein Mitglied darf mehr als eine fremde Stimme vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
9. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vereinszweck der Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche Wahl durchzuführen. Falls bei Wahlen in der ersten Abstimmung keine Mehrheit entstanden ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- c) dem / der Schriftführer / Schriftführerin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Wahlen nach dieser Satzung können nach Entscheid der Mitgliederversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. Wenn ein Mitglied aus der Versammlung widerspricht ist die Blockwahl nicht zulässig.

5. Beschlüsse des Vorstands werden im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Beschlüsse im Umlaufverfahren können ohne Beteiligung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters nicht durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch gefasst werden, ohne dass eine Vorstandssitzung einberufen wird, falls alle Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmen.

7. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands unterschrieben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er/Sie prüfen den Jahresabschluss des Vorstands und geben der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung mit der im § 5 Abs (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. sowie der Krebsgesellschaft NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so

berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.

Die vorstehende Satzung wurde in der

Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2015 errichtet.